

# **Orgelbauverein LukasGemeinde Bubenreuth**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Orgelbauverein LukasGemeinde Bubenreuth“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Bubenreuth.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, den Neubau einer Orgel in der evangelisch-lutherischen St. Lukas-Kirche in Bubenreuth zu unterstützen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den unter § 2.1 genannten Zweck. Der Verein macht sich zur Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge seiner Mitglieder, durch die von ihm zu veranstaltenden Sammlungen sowie auf weitere geeignete Weise zum Neubau einer Orgel in der St. Lukas-Kirche in Bubenreuth beizutragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind nicht statthaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss sowie den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen die Streichung und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine anteilige Vermögensauszahlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Beitrag erhoben.
2. Über Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
3. Empfänger der Beiträge und Spenden ist die Vereinskasse.
4. Spenden werden zweckgebunden an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bubenreuth weitergeleitet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden<sup>1</sup>, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei einer von diesen der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, bestellt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
4. Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

---

<sup>1</sup> Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

2. Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

3. Der Pfarrer, der Organist und der Vertrauensmann des Kirchenvorstands der evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bubenreuth werden ebenfalls zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Im Übrigen sind Vorstandssitzungen in der Regel nicht öffentlich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresberichts,
- i) Entlastung des Vorstandes.

2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung

hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sind, geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von *zwei* Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn die Orgel in der St. Lukas-Kirche in Bubenreuth aufgestellt und vollständig bezahlt ist.

2. Abgesehen von § 13.1 kann die Auflösung des Vereins nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen.
3. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bubenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar ausschließlich als Rücklage für die Wartung und Reparatur der Orgel.

#### **§ 14 Allgemeines**

Soweit in dieser Satzung die Schriftform gefordert ist, genügt zu deren Erfüllung auch die Übermittlung per Email.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung in dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2019 verabschiedet.

Ort, Datum: